



Aufgrund von § 11 der Satzung der Kommunalen Volkshochschule Schriesheim mit Außenstelle Wilhelmsfeld hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 24. Oktober 2001

folgende

### **Änderung der Entgeltordnung**

vom 1. Oktober 1998

für die Kommunale Volkshochschule Schriesheim mit Außenstelle Wilhelmsfeld beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung vom 1. Oktober 1998 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2**

#### **Entgelte**

(1) Der Entgeltrafrahmen wird wie folgt festgelegt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Entgelt pro einer Unterrichtseinheit</b>		
Politik - Gesellschaft - Umwelt	0,00 €	bis	4,00 €
Kultur - Gestaltung	1,80 €	bis	4,00 €
Gesundheit (Haushalt)	2,00 €	bis	5,10 €
Sprachen	1,90 €	bis	4,00 €
Arbeit - Beruf	3,10 €	bis	7,70 €

Die Absätze 2 bis 5 des § 2 der Entgeltordnung vom 1. Oktober 1998 bleiben unverändert.

#### **§ 2**

§ 3 der Entgeltordnung vom 1. Oktober 1998 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3**

#### **Bescheinigungen**

Bei regelmäßigem (d.h. mindestens 80 v.H.) Besuch der Veranstaltungen ist eine Teilnahmebescheinigung erhältlich:

- a) kostenlos in der letzten Unterrichtseinheit bei dem/der Kursleiter(in)
- b) gegen Zahlung von 2,50 € in der Geschäftsstelle spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Semesters

#### **§ 3**

§ 4 Abs. 2 der Entgeltordnung vom 1. Oktober 1998 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Ermäßigungen**

- (1) Unverändert.
- (2) Bei Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder eine Ermäßigung in Höhe von 5,00 € pro Kurs.

**§ 4**

§ 7 Abs. 3 und Abs. 5 der Entgeltordnung vom 1. Oktober 1998 erhalten folgende Fassung:

**§ 7  
Rücktritte**

- (1) Unverändert.
- (2) Unverändert.
- (3) Nach Kursbeginn ist bei Kursen mit mehr als 6 Veranstaltungsterminen bis zum Ablauf der 1. Unterrichtswoche noch ein schriftlich erklärter Rücktritt möglich. Die Verwaltungspauschale hierfür beträgt 11,00 €.
- (4) Unverändert.
- (5) Bei Vorliegen zwingender Gründe (Ortswechsel, langwierige Erkrankung) ist bei Nachweis ein schriftlich erklärter Rücktritt bis zum Ende der 1. Kurshälfte möglich. In diesem Fall kann die Gebühr anteilig abzüglich einer Verwaltungspauschale von 11,00 € erstattet werden.

**§ 5**

§ 8 Abs. 2 der Entgeltordnung vom 1. Oktober 1998 erhält folgende Fassung:

**§ 8  
Erstattungen**

- (1) Unverändert.
- (2) Soweit die Volkshochschule als Vermittler handelt - insbesondere bei Studienreisen - gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters, die in der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingesehen werden können.  
Ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 11,00 € wird von der Volkshochschule in Rechnung gestellt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schriesheim, den 25. Oktober 2001

RIEHL  
Bürgermeister